

RS UVS Steiermark 1996/11/11 303.13-9/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1996

Rechtssatz

Schenkungen von Hausgegenständen an Ausländer, die mit dem Abbruch der bestehenden Häuser beschäftigt werden, stehen der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG nicht entgegen, wenn der wahre wirtschaftliche Gehalt dieser Tätigkeit wegen der überwiegenden Unbrauchbarkeit des verschenkten Materials (Abbruchmaterial) die möglichst billige Durchführung von Abbrucharbeiten ist.

Schlagworte

Abbrucharbeiten Schenkung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at